Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7192**

17. Wahlperiode 28. 09. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/6642 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

A. Problem

Die Rahmenbedingungen des europäischen Agrarstatistikrechts wurden in den vergangenen Jahren einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen. Als Ergebnis hat die Europäische Kommission Vorschläge für verschiedene Rechtsakte mit dem Ziel vorgelegt, unter anderem die zuvor sehr fragmentierten Rechtsgrundlagen stärker zusammenzufassen. Das deutsche Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) ist an diese mittlerweile vom Rat und Europäischen Parlament beschlossenen Rechtsakte anzupassen. Mit der Novelle des AgrStatG vom März 2009 geschah dies bisher für die Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Viehbestands- und Fleischstatistiken.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen insbesondere neue Rechtsakte des Unionsrechts im Bereich des Agrarstatistikrechts – Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Statistik der pflanzlichen Erzeugung, der Aquakulturstatistik, der Weinstatistik und den Statistiken zur ökologischen/biologischen Produktion – in nationales Recht umgesetzt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf dient nach Aussage der Bundesregierung so weit als möglich der Entlastung der Auskunftspflichtigen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Die Umsetzung dieses Gesetzes führt nach Angaben der Bundesregierung zu jährlichen Mehrkosten von rd. 122 000 Euro beim Statistischen Bundesamt sowie von durchschnittlich rd. 424 000 Euro bei den statistischen Landesämtern. Hinzu kommen einmalige Umstellungskosten in Höhe von insgesamt 670 000 Euro bei diesen Stellen.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen nach Mitteilung der Bundesregierung für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen keine zusätzlichen sonstigen Kosten. Durch die Änderungen sind keine messbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, laut Aussage der Bundesregierung zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Es werden nach Angabe der Bundesregierung drei neue Informationspflichten eingeführt. Von den bestehenden 26 Informationspflichten werden vier vereinfacht, eine wird aufgehoben. Insgesamt werden nach Auffassung der Bundesregierung die jährlichen Bürokratiekosten der Wirtschaft nur unwesentlich verändert.

b) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Es werden nach Mitteilung der Bundesregierung keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

c) Bürokratiekosten der Verwaltung

Der Gesetzentwurf enthält nach Angabe der Bundesregierung eine neue Informationspflicht der Verwaltung. Eine Informationspflicht wird ausgeweitet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6642 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 17 wird § 68b Absatz 2 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Salzgehalt des Wassers“ durch die Wörter „Zuordnung zu Salzwasser oder zu Süßwasser“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. zusätzlich alle drei Jahre, beginnend 2012, zur Struktur der Aquakulturbetriebe: die Haltungsverfahren für Fische, Krebstiere, Weichtiere und Algen nach Anlagengröße, geografischem Gebiet und Zuordnung zu Salzwasser oder zu Süßwasser, der Anteil der weiterverarbeiteten Aquakulturerzeugnisse sowie die Vermarktungswege für nicht weiterverarbeitete Erzeugnisse.“

Berlin, den 28. September 2011

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hans-Michael Goldmann
Vorsitzender

Josef Rief
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Josef Rief, Dr. Wilhelm Priesmeier, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/6642** in der 127. Sitzung am 22. September 2011 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Rahmenbedingungen des europäischen Agrarstatistikrechts wurden in den vergangenen Jahren einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen. Als Ergebnis hat die Europäische Kommission Vorschläge für verschiedene Rechtsakte mit dem Ziel vorgelegt, unter anderem die zuvor sehr fragmentierten Rechtsgrundlagen stärker zusammenzufassen. Das deutsche Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) ist an diese mittlerweile vom Rat und Europäischen Parlament beschlossenen Rechtsakte anzupassen. Mit der Novelle des AgrStatG vom März 2009 geschah dies bisher für die Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Viehbestands- und Fleischstatistiken.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen insbesondere folgende weitere Rechtsakte des Unionsrechts im Bereich des Agrarstatistikrechts in nationales Recht umgesetzt werden:

– Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 837/90 und (EWG) Nr. 959/93 des Rates (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 1).

– Verordnung (EG) Nr. 762/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 1).

– Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15, ABl. L 31 vom 3.2.2010, S. 20).

– Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24. März 2010 (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 19).

Der vorliegende Gesetzentwurf dient nach Aussage der Bundesregierung so weit als möglich der Entlastung der Auskunftspflichtigen. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs sind:

– Einführung bzw. Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen in den Spezialerhebungen zur Bodennutzung (Zierpflanzen-, Gemüse-, Baumschul- und Baumobstanbauerhebung) in Anlehnung an die allgemeine Definition des landwirtschaftlichen Betriebs,

– Zusammenführung der bisherigen Gemüseanbauerhebung und der Ernteberichterstattung für Gemüse in einer neu konzipierten Gemüseerhebung mit Auskunftspflicht,

– Einführung einer jährlichen Erhebung zu Anbau und Ernte von Strauchbeerenobst sowie einer jährlichen Aquakulturstatistik zur Erfüllung von unionsrechtlichen Lieferverpflichtungen,

– Anpassung weiterer Rechtsvorschriften an veränderte unionsrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere in der Weinstatistik,

– Reduzierung der Ernteberichterstattung durch Streichung der Merkmale zum Wachstumsstand und zu wachstumsbeeinflussenden Faktoren,

– verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten zur Aktualisierung des Betriebsregisters.

Der Bundesrat hat in seiner 885. Sitzung am 8. Juli 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/6642 verwiesen, der die Stellungnahme des Bundesrates als Anlage 3 und die Gegenäußerung der Bundesregierung als Anlage 4 beigefügt sind.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat in seiner 51. Sitzung am 28. September 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6642 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6642 in seiner 48. Sitzung am 28. September 2011 abschließend ohne Debatte beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)607 ein.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)607 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6642 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zur Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird allgemein auf die Drucksache 17/6642 verwiesen. Die vom Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 68b Absatz 2)

Mit der Änderung wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen, den Gesetzestext klarer zu fassen. Mit der Änderung in Nummer 2 ist zugleich gewährleistet, dass – entsprechend dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – die Anforderungen des EU-Rechts erfüllt werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333